

SCHUTZ DER WÜRDE UND RECHTE VON MIGRANTEN IN EINER IRREGULÄREN SITUATION

RCEU Positionspapier / Juli 2016

Als wichtige Träger humanitärer Hilfsangebote haben die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der Europäischen Union (EU) festgestellt, dass es der EU nicht gelingt, die Würde und die Rechte aller Migranten angemessen zu schützen, insbesondere derjenigen in irregulären Situationen. Es wurde beobachtet, dass ein irregulärer Rechtsstatus für die betroffenen Migranten humanitäre Konsequenzen hat und ihre Grundrechte sowie ihren Zugang zu humanitärer Hilfe, grundlegenden Dienstleistungen und Schutz beeinträchtigt.¹ Damit gehören Migranten in einer irregulären Situation zu den am stärksten gefährdeten Gruppen in Europa.

Der Schutz der Würde und der Rechte von Migranten in einer irregulären Situation erfordert ein entschlossenes Handeln. Aus diesem Grund empfehlen die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten die folgenden Schritte:

- 1. Einführung eines wirksamen Rahmens für die sichere und legale Migration in die EU, mit dem Ziel, irreguläre Migration zu reduzieren**
- 2. Gesicherter Zugang zu humanitärer Hilfe für alle Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status**
- 3. Förderung des Zugangs zu Informationen über die Rechte aller Migranten**
- 4. Klare Trennung zwischen Einwanderungsbehörden einerseits und der übrigen öffentlichen Verwaltung und den Strafverfolgungsbehörden andererseits (nach dem „Firewall-Prinzip“)**
- 5. Garantierter wirksamer Zugang zur Justiz für Migranten in irregulären Situationen**
- 6. Förderung des Zugangs aller Migranten zu einem sicheren und menschenwürdigen Status**
- 7. Keine Inhaftierung von minderjährigen Migranten und Haft für erwachsene Migranten nur als letztes Mittel**
- 8. Sicherstellung, dass Rückführungsverfahren nicht gegen Grundrechte verstoßen**

Hintergrund

In den letzten Jahren haben die EU und die Mitgliedstaaten die Senkung der Migrantenzahlen, die irregulär einreisen und sich irregulär in der EU aufhalten, in den Vordergrund gestellt, indem sie Maßnahmen zur Grenzüberwachung sowie die Inhaftierung und Rückführung von Migranten verstärkten. Da es jedoch kaum möglich ist, auf legalem Wege einzureisen, ist die irreguläre Migration für viele Migranten, einschließlich der Menschen, die internationalen Schutz benötigen, die einzige Möglichkeit, in die EU zu gelangen. Diese schwierigen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zwingen Migranten auf Reiserouten, auf denen sie vielen Gefahren ausgesetzt sind, z. B. Tod und Verletzung, menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung, Ausbeutung durch kriminelle Netzwerke, Menschenhandel und andere Verletzungen ihrer Menschenrechte.² In den letzten drei Jahren haben sich das Rot Kreuz-EU-Büro und die Nationalen Rotkreuz-

¹ PERCO, [Expert Opinion on the Vulnerabilities of Migrants which are Caused by the Lack of a Legal Status](#), 8. Mai 2015

² RCEU, [Perilous journeys – Vulnerabilities along migratory routes to the EU](#), Dezember 2015.

Gesellschaften dafür eingesetzt, dass zusätzliche legale Wege für die Einreise in die EU geschaffen werden. Dies wäre ein entscheidender Schritt, um Migranten, die versuchen nach Europa zu gelangen, besser vor Gefahren zu schützen.³

Eine irreguläre Einreise ist nur einer der Gründe für einen irregulären Status. Irregularität entsteht unter anderem durch: 1) Ablehnung eines Antrags auf Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes, 2) Beendigung der Aufenthaltserlaubnis durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder Ausbeutung, 3) Bürokratieversagen bei der Bearbeitung von Anträgen auf eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis, 4) Entzug oder Verlust eines Aufenthaltsstatus 5) Beendigung eines regulären Status durch das Scheitern einer persönlichen Beziehung oder 6) Geburt in der EU als Kind von Eltern in einer irregulären Situation.⁴ Weil sie keinen regulären Status besitzen, haben zahlreiche Migranten keinen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und dringend benötigten Hilfsangeboten. Maßnahmen, mit denen die irreguläre Migration in die und innerhalb der EU verhindert werden soll, beschränken oder blockieren den Zugang von Migranten zu Grundrechten und sozialen Rechten, z. B. zum Recht auf Gesundheitsversorgung, angemessenen Wohnraum, allgemeine und berufliche Bildung, ein Existenzminimum, Familienleben, seelische und körperliche Unversehrtheit, Rechtsberatung und faire Arbeitsbedingungen⁵. Damit verstoßen die Staaten gegen ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen. Außerdem unterstützt diese Situation die Entstehung von Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Ausbeutung.

Die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sind durch ihr Mandat und durch die Grundsätze,⁶ die ihre Arbeit leiten, verpflichtet, allen Migranten, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, humanitäre Hilfe zu leisten. Diese Verpflichtung wurde von den teilnehmenden Staaten und allen Mitgliedern der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bei der 30. und 31. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes im Jahr 2007⁷ bzw. 2011⁸ erneuert. Nach den Erfahrungen der Bewegung gehören Migranten, insbesondere Migranten in einer irregulären Situation, zu den am stärksten gefährdeten Gruppen, denen sie Hilfe leisten. Paradoxerweise haben die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der EU jedoch Probleme, gerade diese Gruppe zu erreichen, sodass sie häufig ihre humanitäre Aufgabe nicht erfüllen können.

Zu Beginn des Jahres 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten.⁹ Er beschreibt Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Migrantenschleusung, die zugleich den Schutz der Menschenrechte der Migranten sicherstellen sollen. Als Teil der konkreten politischen Initiativen, die im Aktionsplan aufgeführt werden, kündigte die Europäische Kommission die laufende Überprüfung der Vorschriften zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität¹⁰ an, sowie eine Folgenabschätzung der Richtlinie über die Erteilung von

³ RCEU, [Legal avenues to access international protection in the EU](#), 27. Februar 2013 und RCEU, [Addressing the Vulnerabilities Linked to Migratory Routes to the European Union](#), 17. Dezember 2015

⁴ Mark Provera, CEPS, [The Criminalisation of Irregular Migration in the European Union](#), Februar 2015 und Franck Düvell, [Paths into Irregularity: The Legal and Political Construction of Irregular Migration](#), 2011.

⁵ Siehe zum Beispiel OHCHR, [The economic, social and cultural rights of migrants in an irregular situation](#), 2014, und FRA, [Die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation in der Europäischen Union](#), 2011.

⁶ <http://www.ifrc.org/who-we-are/vision-and-mission/the-seven-fundamental-principles/>

⁷ Siehe [Resolution 1](#) 'Together for Humanity': „Wir erkennen die Aufgabe der Nationalen Gesellschaften an, gemäß den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit und in Absprache mit öffentlichen Behörden gefährdeten Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status humanitäre Hilfe zu leisten.“

⁸ Siehe [Resolution 3](#) „...ersucht die Staaten in Konsultation mit ihren Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sicherzustellen, dass relevante Gesetze und Verfahren vorhanden sind, die die Nationalen Gesellschaften, im Einklang mit den Statuten der Bewegung und insbesondere den Grundsätzen des Roten Kreuzes, in die Lage versetzen, wirksamen und sicheren Zugang zu allen Migranten zu erhalten, ohne Unterschied und unabhängig von ihrem rechtlichen Status;“

⁹ Europäische Kommission, [EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten \(2015-2020\)](#), COM(2015) 285, 27.5.2015.

¹⁰ Die einschlägigen Vorschriften zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität bestehen aus der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt und dem Rahmenbeschluss

Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität.¹¹ Die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der EU möchten diese Verfahren mit den folgenden Empfehlungen unterstützen, in denen ein ausgewogener und umfassender Ansatz befürwortet wird, der die Menschenrechte und humanitäre Fragen ausreichend berücksichtigt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Maßnahmen umzusetzen und so zu gewährleisten, dass die Würde und die Rechte von Migranten in einer irregulären Situation, einschließlich von Migranten, die durch Schleusung in die EU gelangt sind, geschützt werden.

Unsere Empfehlungen

Es ist das Vorrecht von Staaten, ihre Grenzen zu schützen und zu entscheiden, wer in ihr Hoheitsgebiet einreisen darf. Bei der Ausübung dieses Vorrechts sind die Mitgliedstaaten der EU jedoch an ihre Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts, internationaler Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrechts gebunden. Dieses Positionspapier soll dazu beitragen, dass beim Grenzmanagement der EU und allen Rechtsvorschriften zur Einwanderung und Strafverfolgung die Würde aller Migranten und der Schutz ihrer Grundrechte umfassend berücksichtigt werden. Dabei konzentriert sich das Papier insbesondere auf Maßnahmen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten umsetzen sollten, um die Würde und die Rechte von Migranten in einer irregulären Situation in der EU zu schützen.

1. Einführung eines wirksamen Rahmens für die sichere und legale Migration in die EU, mit dem Ziel, irreguläre Migration zu reduzieren

Weil es für Drittstaatsangehörige kaum sichere und legale Wege in die EU gibt, sind viele Migranten gezwungen, irregulär einzureisen, wobei sie häufig auf die Dienste von Schleusern angewiesen sind. Durch die irreguläre Migration in die EU und die Kriminalisierung aufgrund des illegalen Grenzübertritts erhöht sich für Migranten die Gefahr, dass ihre Rechte verletzt, sie selbst inhaftiert und mit Geldstrafen belegt und ihnen die Wiedereinreise verboten wird. Diese Kriminalisierung beeinflusst die öffentliche Wahrnehmung von Migranten negativ und trägt zum Entstehen von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bei. Dies erschwert für viele Migranten den Zugang zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen und schwächt den sozialen Zusammenhalt in der EU.

Die irreguläre Einreise und der irreguläre Aufenthalt von Migranten sollte nicht mit Freiheitsstrafen oder Geldstrafen geahndet werden. Es müssen sichere Wege zur Beantragung von internationalem Schutz in der EU eingeführt werden, beispielsweise durch Einreisemechanismen, die den Schutzbedarf berücksichtigen, durch Verfahren zur Familienzusammenführung und humanitäre Visa.¹² Außerdem sollten zusätzliche Wege zu einer legalen Migration erwogen werden, insbesondere zum Zweck der Arbeitsmigration für alle Einkommens- und Qualifikationsstufen. In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten die Saisonarbeitnehmerrichtlinie der EU vollständig umsetzen.¹³

2002/946/JI betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt.

¹¹ [Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln](#) für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

¹² RCEU, Position paper on legal avenues to access international protection, 27 Februar 2013

¹³ [Richtlinie 2014/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer.

2. Gesicherter Zugang zu humanitärer Hilfe für alle Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status

Alle Bestimmungen im nationalen Recht und in den Rechtsvorschriften der EU, die humanitäre Hilfen für Migranten in einer irregulären Situation kriminalisieren, müssen abgeschafft werden. Bestehende Rechtsvorschriften, die humanitäre Hilfsleistungen für Migranten komplizieren oder sogar verbieten, müssen überarbeitet und geändert werden. Dabei muss das Recht der Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der EU, ihre humanitäre Aufgabe zu erfüllen und alle Migranten – einschließlich von Inhaftierten – zu besuchen und ihnen humanitäre Hilfe anzubieten, geachtet werden. Wenn humanitäre Hilfe ausdrücklich vom Geltungsbereich der Beihilferichtlinie der EU ausgeschlossen wird,¹⁴ würde dies für mehr Rechtssicherheit sorgen und dazu beitragen, die einschlägigen Rechte und Pflichten von Migranten, Dienstleistern und der breiten Öffentlichkeit klarer zu regeln.

Die Strategie der EU im Kampf gegen Schleuser sollte sich gegen die Leiter krimineller Netzwerke richten und nicht gegen Einzelpersonen, die aus humanitären Motiven handeln. Die Beihilferichtlinie der EU muss durch eine verpflichtende Ausnahmebestimmung ergänzt werden, die eine Strafverfolgung humanitärer Hilfen für Personen verbietet, die gegen Ein- und Durchreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen. In Übereinstimmung mit dem Palermo-Protokoll¹⁵ sollte bei der Definition der Straftat das Element des finanziellen Vorteils noch stärker hervorgehoben werden, um sicherzustellen, dass nur diejenigen strafrechtlich verfolgt werden, die durch Schleusergeschäfte große Gewinne erwirtschaften.

3. Förderung des Zugangs zu Informationen über die Rechte aller Migranten

Derzeit sind die Grundrechte, die alle Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status besitzen, zu wenig bekannt. Deshalb ist es wichtig, dass allen Migranten entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten leicht zugängliche und verständliche Informationen über die Grundrechte bereitstellen, die alle Migranten unabhängig von ihrem rechtlichen Status genießen. Diese Informationen sollten in so vielen Sprachen wie möglich verfügbar sein, damit gewährleistet ist, dass sie für alle Migranten verständlich sind. Außerdem sollte die breite Öffentlichkeit über die Gründe für irreguläre Migration, die Lage von irregulären Migranten und deren grundlegende Rechte aufgeklärt werden.

Strafverfolgungsbehörden, wie die Polizei und der Grenzschutz, sollten über die Grundrechte von Migranten in einer irregulären Situation informiert und weitergebildet werden, einschließlich über die Lage und Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Gruppen wie Kinder, Frauen und Senioren.

4. Klare Trennung zwischen Einwanderungsbehörden einerseits und der übrigen öffentlichen Verwaltung und den Strafverfolgungsbehörden andererseits (nach dem „Firewall-Prinzip“)

In der Praxis ist der Zugang zu wichtigen Grundrechten häufig vom rechtlichen Status abhängig. Wenn Migranten in einer irregulären Situation öffentliche Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung, Unterbringung, Bildung und Rechtsberatung in Anspruch nehmen, setzen sie sich dem Risiko aus, dass sie bei den Einwanderungs- oder Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden oder, dass diese Behörden sie festnehmen. Es kommt vor, dass die Behörden Dienstleister

¹⁴ [Richtlinie 2002/90/EG](#), in der eine einheitliche Definition der Straftaten der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt eingeführt wird.

¹⁵ Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

verpflichten, den Aufenthaltsstatus ihrer Klienten zu prüfen und/oder deren Daten an die Einwanderungs- oder Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

Deshalb sollte gesetzlich und praktisch eine klare Trennung zwischen den Befugnissen und Aufgaben der Einwanderungs- oder Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Sozialdienste und des Rechtssystems andererseits eingeführt werden. Dabei ist insbesondere ein „Firewall“ zwischen dem Gesundheitswesen und den Einwanderungsbehörden geboten, durch die gewährleistet ist, dass alle Migranten Zugang zu den Präventions-, Heil- und Rehabilitationsleistungen des Gesundheitswesens erhalten, ohne befürchten zu müssen, dass sie gemeldet, verhaftet, inhaftiert oder abgeschoben werden.¹⁶ Alle Migranten sollten Zugang zu Bildungsinstitutionen, Primar- und Sekundarschulen und zu beruflicher Bildung erhalten, ohne den Einwanderungsbehörden gemeldet zu werden. Außerdem sollte der Polizei und den Einwanderungsbehörden verboten werden, Migranten ohne Aufenthaltstitel in der Nähe von Schulen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens festzunehmen.¹⁷

5. Garantierter wirksamer Zugang zur Justiz für Migranten in irregulären Situationen

Migranten in einer irregulären Situation werden leicht Opfer von Misshandlungen und Ausbeutung, weil sie häufig weder ihre Rechte noch ihre Möglichkeiten kennen, sich auf dem Rechtsweg gegen Vergehen und Straftaten zu wehren. Außerdem müssen sie befürchten, dass sie selbst verhaftet, inhaftiert oder abgeschoben werden, wenn sie Straftaten anzeigen, deren Opfer sie geworden sind.

Deshalb muss ein einheitlicher, wirksamer und leicht zugänglicher Rechtsweg geschaffen werden, mit dem sich Migranten gegen die Verletzung ihrer Grundrechte wehren können. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Systeme der Prozesskostenhilfe und sonstiger staatlich finanzierter bzw. geförderter Programme, die Rechtshilfe anbieten, überprüfen und an die Bedürfnisse von Migranten in einer irregulären Situation anpassen. Außerdem sollten leicht zugängliche Kanäle eingerichtet werden, über die Migranten Schleuserkriminalität, Menschenhandel und andere Straftaten mit Bezug zu Migration anzeigen können. Opfer und Zeugen von Straftaten, einschließlich von Straftaten, die während der Schleusung begangen wurden, zum Beispiel Schuldnechtschaft, Eigentumsdelikte und physische oder sexuelle Gewalt, müssen einen wirksamen Zugang zu Hilfsangeboten und einem Aufenthaltstitel erhalten¹⁸.

6. Förderung des Zugangs aller Migranten zu einem sicheren und menschenwürdigen Status

Irregularität ist in manchen Fällen die Folge von verfahrenstechnischen und administrativen Unzulänglichkeiten im Einwanderungs- und Asylrecht, die Migranten in einem rechtlichen Schwebezustand halten. Einige Personen haben möglicherweise keinen Anspruch auf Asyl oder subsidiären Schutz, können aber aufgrund von praktischen oder rechtlichen Hindernissen nicht in ihre Herkunftsländer ausgewiesen werden, z. B. weil die Gefahr besteht, dass dort ihre Grundrechte verletzt werden, was durch den Grundsatz der *Nicht-Zurückweisung* verboten ist. Auch Migranten, die auf der Durchreise sind oder noch keinen internationalen Schutz beantragt haben, befinden sich in einer irregulären Situation. In ähnlicher Weise leben auch Menschen, die auf den Abschluss ihres Asyl- oder Legalisierungsverfahrens warten, ohne einen regulären Status. Und schließlich gibt es

¹⁶ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Cost of exclusion from healthcare and possible health risk to the wider community](#), 2015.

¹⁷ Siehe Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Guidelines on apprehension practices](#), 2014.

¹⁸ In Übereinstimmung mit der [Richtlinie 2012/29/EU](#) über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und der [Richtlinie 2004/81/EG](#) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

noch die Menschen, die seit Jahren ohne einen angemessenen Rechtsrahmen in ihrem Gastland leben und aktiv an dessen Sozial- und Wirtschaftsleben teilhaben, jedoch keine Aussicht auf Legalisierung haben.

Allen Migranten, die einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen legalen Aufenthaltstitel gestellt haben, muss ein sicherer Aufenthaltsstatus gewährt werden, der gegebenenfalls auch während des Berufungsverfahrens gilt. Die Mitgliedstaaten der EU sollten erwägen, Migranten, die nach Ende eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer privaten Beziehung keinen eigenen Aufenthaltstitel besitzen, eine befristete eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die EU sollte ferner laufende Mechanismen fördern, mit denen der Status von Migranten legalisiert und ihnen eine offizielle Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Rahmen dieser Mechanismen könnten Voraussetzungen für eine Legalisierung definiert werden, die sich auf die Dauer des Aufenthalts, familiäre und soziale Beziehungen und/oder Beschäftigungsverhältnisse beziehen.

7. Keine Inhaftierung von minderjährigen Migranten und Haft für erwachsene Migranten nur als letztes Mittel

Inhaftierung muss das letzte Mittel bleiben und darf nicht als Instrument zur Abschreckung von Migration missbraucht werden. Inhaftierungen dürfen nur zulässig sein, wenn sie zur Erreichung eines rechtmäßigen Zwecks notwendig, angemessen und verhältnismäßig sind. Derzeit können Migranten im Rahmen von Rückführungen, bei der Ankunft und bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung festgehalten werden. Die Auswirkungen der EU-Rechtsvorschriften zur Inhaftierung von Migranten innerhalb und außerhalb der EU sollten überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs, Länge der Inhaftierung, die Quote der wiederholten Inhaftierungen, die Effizienz der rechtlichen Überprüfung von Inhaftierungen und die Verfügbarkeit von wirksamen Rechtsmitteln.

Die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften in der EU empfehlen, die derzeitige maximale Haftdauer von 18 Monaten zu senken und Mechanismen einzurichten, die eine wiederholte Inhaftierung verhindern. Jede Inhaftierung sollte Gegenstand einer rechtlichen Überprüfung sein und inhaftierte Migranten müssen über ihre Rechte aufgeklärt werden und Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen erhalten. Inhaftierung sollte eine außerordentliche Maßnahme sein, bei der zunächst andere alternative Möglichkeiten abgewogen wurden. Dabei sollten auch die Sonderfälle besonders schutzbedürftiger Gruppen berücksichtigt werden, z. B. von Kindern, Senioren, Opfern von Folter und Menschenhandel, Personen mit seelischen oder körperlichen Erkrankungen und Menschen mit Behinderungen. Die Inhaftierung dieser schutzbedürftigen Gruppen muss vermieden werden. Für Kinder sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten, die eine Inhaftierung in jedem Fall verhindern.

8. Sicherstellung, dass Rückführungsverfahren nicht gegen Grundrechte verstoßen

Die Rückkehr ist eine mögliche Phase der Migration, die jedoch nur stattfinden sollte, wenn diese sicher und menschenwürdig möglich ist und dabei die Grundrechte, einschließlich der Verfahrensrechte des Migranten, geachtet werden. Gemäß dem *Non-refoulement-Grundsatz* dürfen Migranten unter keinen Umständen in Länder zurückgeführt werden, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ihnen dort Menschenrechtsverletzungen drohen. Migranten sollten Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbehelf haben, mit dem sie gegen Rückführungsbeschlüsse Beschwerde einlegen können. Jeder Rechtsbehelf muss die Rückführung automatisch aufschieben. Übernahmeverfahren und einheitliche Listen sicherer Herkunftsländer dürfen nicht verhindern, dass die individuelle Situation des Betroffenen angemessen überprüft wird.

Abschiebungen dürfen nur als äußerstes Mittel durchgeführt werden. Rückführungsverfahren sollten auch bestimmte Hilfsangebote enthalten, mit denen Migranten Projekte zum Erwerb des Lebensunterhalts im Herkunftsland entwickeln können; dies verbessert die sozioökonomischen Zukunftsaussichten zurückkehrender Migranten und erleichtert ihre Wiedereingliederung. Sämtliche Informations- und Hilfsangebote müssen auf den Betroffenen abgestimmt sein und dabei dessen besondere Bedürfnisse berücksichtigen, insbesondere bei Menschen mit besonderem Schutzbedarf.

KONTAKTDATEN

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Rotkreuz-EU-Büro, Abteilung Migration

migration@redcross.eu

+ 32 2 235 06 80